

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Nachwuchsforschergruppen
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020) vom 23. Februar 2015 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich B

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Gefördert werden Vorhaben, die die individuellen Bildungspotenziale zur Steigerung der Innovationskraft im Freistaat Sachsen ausschöpfen sowie die Einstiegschancen von akademischen Fachkräften in die sächsische Wissenschaft und Wirtschaft verbessern.
Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert werden:</p> <p>Nachwuchsforschergruppen, die akademische Nachwuchskräfte im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeit zum Wissens- und Technologietransfer und zur Netzwerkbildung zwischen sächsischen Hochschulen und Unternehmen sowie zur Lehre befähigen.</p> <p>Förderfähig sind auch transnationale Nachwuchsforschergruppen.</p>
Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>a. Nachwuchswissenschaftler sind natürliche Personen, die ihr Studium oder ihre Promotion höchstens vier Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages zur Förderung der Nachwuchsforschergruppe beendet haben. Auch Meisterklassenschüler an sächsischen Kunsthochschulen sind Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> b. Nachwuchsforschergruppen sind mit mindestens drei Nachwuchswissenschaftlern zu bilden. c. In Nachwuchsforschergruppen mit bis zu fünf Nachwuchswissenschaftlerstellen kann ein Wissenschaftler über 54 Jahren, in Nachwuchsforschergruppen mit mehr als fünf Nachwuchswissenschaftlerstellen können zwei Wissenschaftler über 54 Jahren arbeiten. Für Wissenschaftler über 54 Jahren gilt nicht die Regelung, dass das Studium oder ihre Promotion höchstens vier Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages zur Förderung der Nachwuchsforschergruppe beendet sein muss. d. Natürliche Personen, die zuvor für mehr als 24 Monate eine Promotionsförderung mit ESF-Mitteln erhalten haben oder für mehr als 24 Monate als Nachwuchswissenschaftler in einer mit ESF-Mitteln geförderten Nachwuchsforschergruppe vorbeschäftigt waren, sind nur dann förderfähig, wenn sie als Postdoktoranden in einer Nachwuchsforschergruppe tätig sind. Das Promotionsvorhaben muss für diese Personen bereits abgeschlossen bzw. der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Abgabe der Dissertation gestellt worden sein. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft in einer Nachwuchsforschergruppe tätig war. e. Die Nachwuchswissenschaftler haben neben der Arbeit in der Nachwuchsforschergruppe ihre individuellen Potentiale auszubauen. Hierfür werden die Qualifizierungsbereiche Lehre, soziale Kompetenzen und Projektmanagement zur Auswahl gestellt. In mindestens zwei dieser Bereiche sind Leistungen zu erbringen. Als Vertretung während Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz tätige Nachwuchswissenschaftler haben in mindestens einem dieser Bereich Leistungen zu erbringen. Der Umfang soll zwei Wochenstunden nicht überschreiten. f. Ergebnisse von über diese Richtlinie geförderten Forschungsvorhaben müssen für Forschung und Lehre im Freistaat Sachsen öffentlich zugänglich sein. g. Die Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des SMWK ist zulässig. Die Bedingungen für eine Kooperation mit derartigen Einrichtungen sind schriftlich zu vereinbaren. h. Die geförderten Vorhaben müssen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten.
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Teilnehmer an den Vorhaben sind Nachwuchswissenschaftler. Dies können im Sinne dieser Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Personen, die ihr Studium oder ihre Promotion höchstens vier Jahre vor Einreichung des Projektvorschlages beendet haben, - Meisterklassenschüler an sächsischen Kunsthochschulen sein.
Von der Förderung ausgenommen:	

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Antragstellung ist ein Projektvorschlag bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Stichtage für die Einreichung der Projektvorschläge werden auf der Homepage der SAB bekannt gegeben. – Der Projektvorschlag sollte nicht mehr als 10 Seiten umfassen und ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. – Sofern ein Antragsteller den Förderbedarf für mehrere Nachwuchsforschergruppen zu einem Stichtag anzeigt, sind diese Projektvorschläge vor Einreichung bei der Bewilligungsstelle einer hochschuleigenen Bewertung zu unterziehen. Als Ergebnis dieser Bewertung ergibt sich eine hochschuleigene Rangfolge. Diese ist in Form einer hochschuleigenen Prioritätenliste ebenfalls bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Das SMWK ist Fachstelle. – Bei Förderwürdigkeit des Vorhabens werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert. – Im Auswahlverfahren werden gemäß Richtlinie Vorhaben besonders gewürdigt, die: <ol style="list-style-type: none"> a. praxisorientierte Forschung betreiben, b. ökologisch nachhaltige Forschungsergebnisse erzielen, c. im MINT-Bereich angesiedelt sind, d. im MINT-Bereich mehrheitlich oder vollständig von Frauen realisiert werden, e. den Umstieg auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourcenarme Gesellschaft unterstützen, f. die intensivere Nutzung von IuK-Technologien befördern, g. auf den demografischen Wandel reagieren oder h. charakteristische sächsische Besonderheiten aufgreifen wie die sächsische Geschichte oder Kultur. – Weitere vorhabensspezifische Anforderungen an die Projektbeschreibung:
-------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ol style="list-style-type: none">1. <u>Ziele des Vorhabens (25 %)</u><ul style="list-style-type: none">• Ausgangssituation, Bedarf• regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung• konkrete Zielbeschreibung• Richtlinienbezug• inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben• Ausschluss vorrangiger nationaler Fördermöglichkeiten, Ausschluss Beihilfe• Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmer• Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich• Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten 2. <u>Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %)</u><ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Arbeitspakete• Beschreibung der Methoden• Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen• Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan• Darstellung der Umsetzung Verantwortlichkeiten• Kooperationsstruktur, ggf. Mitfinanzierung von Dritten• Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals• Maßnahmen zur Qualitätssicherung 3. <u>Ergebnisse und Dokumentation (25 %)</u><ul style="list-style-type: none">• Benennung zu erwartender Ergebnisse, Dokumentation der Ergebnisse• Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit• Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis• Aussagen zur Fortführung ohne Förderung, Nachnutzung von Ergebnissen, Darstellung Nachhaltigkeit 4. <u>Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)</u><ul style="list-style-type: none">• Gesamtausgaben/ -kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)• Effektivität der Methoden der Zielerreichung• Anzahl der Teilnehmer / Projekte <p>Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den folgenden ESF-Grundsätzen erwartet:</p>
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Ressourcenschutz • Gleichstellung von Frauen und Männern • Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt (Umwelt- und Ressourcenschutz bis zu 2 Zusatzpunkte (ZP), Gleichstellung von Frauen und Männern 1 ZP, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung 1 ZP).</p> <p>Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der folgenden Querschnittsaufgaben beinhalten (jeweils 1 ZP möglich):</p> <ul style="list-style-type: none"> • soziale Innovation • transnationale Zusammenarbeit.
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen können entsprechend dem Projektfortschritt beantragt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben können als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen. • Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal können als Pauschale je gefahrenen Kilometer ausgereicht werden. Die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen. • Verwaltungsausgaben werden mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen ausgereicht werden. Nach Nr. 6 NBest-SF sind die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. – Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsstelle ist zum Einbehalt einer Schlussrate

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird (i. d. R. 10% der Zuwendungssumme).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Bewilligungsstelle ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Förderung in Höhe der Ausgaben je Nachwuchswissenschaftler für einen Monat zu kürzen, wenn von dem Nachwuchswissenschaftler die in diesem Förderbaustein unter „Zuwendungsvoraussetzungen, Punkt e“, angeführten Qualifizierungsleistungen nicht erbracht wurden.
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. bis zu 93 Prozent der projektbezogenen förderfähigen Ausgaben und Kosten – Anwendbare Pauschalen: Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • Personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Verwaltungskostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • 3,4% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) – Personalausgaben (vorzugsweise in Form der Stellenförderung) von bis zu zwölf Vollzeitäquivalenten sind in Höhe der gemäß den für wissenschaftliche Mitarbeiter und Beschäftigte an sächsischen Hochschulen geltenden tariflichen Bestimmungen förderfähig. – Die Nachwuchswissenschaftler müssen jeweils mindestens mit einer halben Stelle im Vorhaben tätig sein. – Während Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz kann eine Vertretung mit zusätzlichen Nachwuchswissenschaftlern dann erfolgen, wenn diese mindestens sechs Monate im Vorhaben arbeiten. – Ausgaben und Kosten für hochschuleigenes sowie wissenschaftliches Personal von Kooperationspartnern können als Eigenanteil angerechnet werden. – Förderfähig sind auch die projektbezogenen Ausgaben und

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Kosten für die administrative Begleitung durch Verwaltungs- und technisches Personal. Für dieses Personal gilt nicht die Definition zu den Nachwuchsforschern unter dem Punkt „Zielgruppe / Endbegünstigte“ dieses Förderbausteins.</p> <p>Die Förderung von projektbezogenen Unterstützungspersonal (außer Verwaltung) erfolgt i.d.R. über den Ansatz von Personalkostenpauschalen. Die Ausgaben und Kosten für die Verwaltung werden über die Verwaltungskostenpauschale abgedeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Förderung erfolgt bis zum Abschluss der jeweiligen Forschungsaufgabe, in der Regel bis zu drei Jahre. Auf Antrag kann zweimal eine Verlängerung der Förderung um jeweils ein weiteres Jahr gewährt werden. Elternzeit und Zeiten für Mutterschutz wirken sich nicht verlängernd auf den Vorhabenzeitraum aus.
Erforderliche Mitfinanzierung:	mindestens 7 % der projektbezogenen förderfähigen Ausgaben und Kosten
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	Keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Nachwuchsforscherguppen sind mit mindestens drei Nachwuchswissenschaftlern zu bilden.
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	Keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	Keine
Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. – Die letzte Datenerhebung erfolgt 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit. – Durch den Zuwendungsempfänger ist in der Regel jeweils aller sechs Monate ab Projektdurchführungsbeginn ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei Beteiligungen durch Kooperationspartner ist dieser mit zu zeichnen. Der Zwischenbericht hat den Vorgaben der Bewilligungsstelle zu entsprechen. – Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
<p>Grundsätze / Querschnittsaufgaben:</p>	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Es gelten darüber hinaus die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz – Gleichstellung – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p> <p>Sollte Ihr Vorhaben schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätzen entsprechen, bitten wir Sie um entsprechende Ausführungen zu diesen Grundsätzen in der Projektbeschreibung</p>